

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte kulturanthropologischer textiler Bildung, Didaktik, Gestaltung und Vermittlung berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schüler*innen im Fachunterricht Textilgestaltung. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen ebenso Eingang in das Studium, wie die dezidierte Reflexion der Bedingungen und Fragen des inklusiven Textilunterrichts. Historische, gesellschaftliche und soziale Reflexions- und Handlungskompetenzen im Hinblick auf kulturanthropologische Fragen tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie werden befähigt, globale Produktionsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie zu reflektieren und sich mit individuellen, kollektiven und politischen Gestaltungsoptionen textilen Konsums (z.B.

Nachhaltigkeit, Migration) auseinanderzusetzen. Eingeschlossen sind kulturanthropologische Analysekompetenzen im Hinblick auf Digitalität, Diversität und Gendersensibilität im Kontext von Moden und Bekleidung.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie über ein grundlegendes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Kompetenzen in Diagnostik und individueller Förderung sowie über reflexive und praktische Kompetenzen im Hinblick auf inklusiven kulturanthropologisch fundierten Textilunterricht verfügen. Die Kandidat*innen besitzen mit dem erfolgreichen Abschluss ebenso Medienkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinanderzusetzen. Die Studierenden lernen digitale Lehr- und Lernressourcen (Internet, interaktive Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Social Media) eigenverantwortlich und situationsgebunden einzusetzen. Sie sind in der Lage, Lernarrangements unter Berücksichtigung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und arbeitsweltlicher Transformationsprozesse im Zuge der Digitalisierung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien sowie in zentrale kulturanalytische Prinzipien und Verfahren des Studiums ein.

Modul 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul beschäftigt sich mit Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener textiler Objekte, Strategien des Entwerfens, Experimentierens,

Umsetzens von textilen Werken, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

Modul 3 Kulturanthropologische Didaktik und Inklusion (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in zentrale Theorien kulturanthropologischer Didaktik und Inklusion ein. Es thematisiert Methoden kulturanthropologischer Vermittlung im inklusiven Textilunterricht und reflektiert grundlegende Fragen von Diagnose und individueller Förderung. Es baut grundlegende unterrichtliche Kompetenzen auf.

Modul 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

Modul 5 Schnittstellen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Re-Design, Gender, Heterogenität, Multimedialität, Inklusion).

Modul 6 Examensmodul (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul begleitet mehrdimensional den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Positionen zu reflektieren und durch eigene Recherchen, Analysen und Präsentationen zu stärken. Das Forschen und Schreiben der Bachelorthesis wird produktiv gestützt. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung absolvieren.

Modul 7 Analyse materieller Kultur (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul vermittelt Kenntnisse bzgl. der Analyse materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten, durch exemplarische Methoden- und Medienanwendungen. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung absolvieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BA HRSGe 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilien	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	3 Studienleistungen	12
BA HRSGe 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation	benotet	2 Studienleistungen	9
BA HRSGe 3 Kulturanthropolo- gische Didaktik und Inklusion	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	9
BA HRSGe 4 Theorien und Methoden der vestimentären Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	8
BA HRSGe 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	8
BA HRSGe 6 Examensmodul	Modulprüfung	Exposé mit Gliederung der BA-Arbeit	benotet	2 Studienleistungen	7
BA HRSGe 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	7

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 46 Leistungspunkten angemeldet werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte wissenschaftlich ca. 40 Seiten (min. 12.000 Wörter) oder gestalterisch ca. 20 Seiten (min. 6.000 Wörter) in Form einer Reflexion zzgl. ca. 20 Seiten (multimediale) Objektdokumentation betragen. Einzelheiten zum Umfang ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2025/2026 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben sind.

- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Alternativen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 20. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 18. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer